

1. Sachverhalt und Verfahrensverlauf

Nach den übermittelten Unterlagen sowie der Einsicht in das offene Internet ergibt sich:

[1] Die verpflichtete Partei ist eingetragene Inhaberin der Domains „caxino.at“ und „spinz.at“ sowie „wheelz.at“ und „wildz.at“. Sie verfügt über einen aufrechten Delegationsvertrag mit der österreichischen Vergabestelle für Internetdomains unter der Top-Level-Domain „.at“, der NIC.AT Internetverwaltungs- und Betriebsgesellschaft mbH, welche als Drittschuldner gilt.

[2] Die Domain zeigt auf eine entwickelte Website aus dem Online-Glücksspielbereich, deren Dienst jedoch in Österreich (mit einer österreichischen IP-Adresse) nicht verfügbar ist.

[3] Eine (nahezu weltweite) exakte Markenrecherche hat insgesamt 16 eingetragene bzw. angemeldete (Wort-)Bild-Marken ergeben, die auf „**CAXINO**“ (im kennzeichnenden Bestandteil) lauten. Als Markeninhaberin bzw. Anmelderin ist die Verpflichtete bzw. eine mit ihr in der Gruppe verbundene Gesellschaft registriert.

Von den 45 möglichen Markenklassen ist lediglich eine einzige besetzt für die 41 (Unterhaltung).

[4] Eine (nahezu weltweite) exakte Markenrecherche hat insgesamt 29 eingetragene bzw. angemeldete (Wort-)Bild-Marken ergeben, die auf „**SPINZ**“ (im kennzeichnenden Bestandteil) lauten. Als Markeninhaberin bzw. Anmelderin scheint die Verpflichtete nicht auf, sondern bei vier Marken ist eine mit ihr in der Gruppe verbundene Gesellschaft registriert.

Von den 45 möglichen Markenklassen sind lediglich vierzehn besetzt, insbesondere in sechs Fällen für die Klasse 41 (Unterhaltung).

[5] Eine (nahezu weltweite) exakte Markenrecherche hat insgesamt 16 eingetragene bzw. angemeldete (Wort-)Bild-Marken ergeben, die auf „**WHEELZ**“ (im kennzeichnenden Bestandteil) lauten. Als Markeninhaberin bzw. Anmelderin ist die Verpflichtete bzw. eine mit ihr in der Gruppe verbundene Gesellschaft registriert.

Von den 45 möglichen Markenklassen sind lediglich vierzehn besetzt, insbesondere in zehn Fällen für die Klasse 41 (Unterhaltung).

[5] Eine (nahezu weltweite) exakte Markenrecherche hat insgesamt 14 eingetragene bzw. angemeldete (Wort-)Bild-Marken ergeben, die auf „**WILDZ**“ (im kennzeichnenden Bestandteil) lauten. Als Markeninhaberin bzw. Anmelderin scheint die verpflichtete Partei nicht auf.

Von den 45 möglichen Markenklassen sind insgesamt zehn besetzt, darunter in vierzehn, also allen Fällen die Klasse 41 (Unterhaltung).

[6] Im Übrigen wird auf das Gutachten vom 23.04.2025 verwiesen, wobei eine Durchsicht der Verkaufsstatistiken und Domainbörsen die aktuelle Validität der seinerzeitigen Schätzung belegen.

2. Zur Sachfrage der Angemessenheit

2.1.

Die Rechte eines Domaininhabers sind nicht deckungsgleich mit jenen von Markeninhabern oder Namensträgern. Konflikte um Internetdomains lassen sich in der Regel mit dem vorhandenen kennzeichenrechtlichen Instrumentarium lösen. Die österreichische Rechtsprechung hat folgende Grundsätze festgehalten:

- Der Kennzeichenschutz online und offline ist nach einheitlichen Rechtsgrundsätzen zu bestimmen. Das „Domainrecht“ stellt insoweit kein Sonderrecht dar.
- Eine Domain kann technisch gesehen nur einmal in identer Form vergeben werden. Es handelt sich um eine Adresszuordnung, aber selbst nicht um ein Immaterialgüterrecht. Sie verschafft auch keine Ausschließlichkeitsrechte für sich genommen.
- Für Domains besteht kein sondergesetzliches Täuschungsverbot, anders als im Markenrecht (§ 4 österreichisches Markenschutzgesetz) oder im Firmenrecht (§ 18 Abs 2 UGB). Denkbar sind aber Einschränkungen nach dem allgemeinen Täuschungsverbot des § 2 UWG.

- Die bloße Registrierung von Internet-Domains stellt nicht automatisch einen Eingriff in Markenrechte dar; für einen Eingriff sind insbesondere der Inhalt der Homepage und Branchen/Warenverschiedenheit entscheidend (OGH 4 Ob 327/00t).
- Die Verwendung bzw. Registrierung eines Domainnamens kann Namensschutz nach § 43 ABGB und wettbewerbsrechtliche Interessen beeinträchtigen; beurteilt wird der (un)befugte Gebrauch in einer interessenbeeinträchtigenden Art (OGH 4 Ob 140/99p).
- Namensrechte reichen im geschäftlichen Verkehr nicht weiter als zB Markenrechten, da die bei natürlichen Personen im Vordergrund stehenden ideellen Interessen bei Unternehmen und Gemeinden (juristischen Personen) – so sie überhaupt vorliegen – in den Hintergrund treten (OGH 4 Ob 75/15f).
- Gezielt registriertes Domain-Grabbing, das darauf abzielt, Konkurrenten zu behindern und später Geld für die Überlassung zu erlösen, ist sittenwidriger Behinderungswettbewerb (§ 1 UWG), und das begründete Nutzungsinteresse des Geschädigten kann genügen, auch ohne markenrechtliche Verkehrsgeltung (OGH 4 Ob 105/99s).
- Die tatsächliche Verwendung einer Domain z.B. als E-Mail-Adresse oder zur Adressierung einer Website begründet für sich genommen noch kein Recht. Erst durch einen längeren, intensiven Gebrauch der Domain für bestimmte Waren oder Dienstleistungen könnte ein nicht registriertes Unternehmenskennzeichen (§ 9 UWG) oder ein Werktitelschutz (§ 80 UrhG) oder ein Decknamensschutz (§ 43 ABGB) für die zugehörige Domain entstehen (OGH 4 Ob 59/05p).
- Ein Domainübertragungsanspruch von „.at“-Domains besteht nach der Rechtsprechung keinesfalls (OGH 4 Ob 75/15f)
- Solange eine technisch korrekt adressierte Verwendung einer Internetdomain zulässig ist, insbesondere aufgrund einer Branchenverschiedenheit, besteht selbst bei einfacher Markenverletzung kein Löschungsanspruch (OGH 4 Ob 197/10i)
- Die Pfändung einer Domain gegenüber der zuständigen Vergabestelle hat zunächst genommen keine marken- oder namensrechtlichen Auswirkungen (OGH 3 Ob 13/25w)

Wendet man diese Grundsätze auf die Zwangsvollstreckung von Internetdomains an, so ist festzuhalten, dass die Domainpfändung an sich ungeachtet allfälliger Marken- und Namensrechte Dritter ganz grundsätzlich zulässig ist.

Im Zuge der Verwertung einer Domain, d.h. durch Ihren Verkauf und die nachfolgende Verwendung durch den Zuschlagserwerber, kann in Kennzeichenrechte Dritter eingegriffen werden, diese mitunter auch verletzt werden. Daraus ist aber kein allgemeines Verwertungshindernis aus kennzeichenrechtlicher Sicht abzuleiten. Die Verwertung wäre erst dann von vornherein aussichtslos oder es würde sich bei der Internetdomain, gar um eine *res extra commercium* handeln, wenn die Domain selbst gegen ein ausdrückliches gesetzliches Verbot verstößt (VfGH E 1851/2019: Die Verwendung der Domain "karlvonhabsburg.at" zur Kennzeichnung seiner geschäftlich genutzten Website durch den Enkel des letzten Kaisers von Österreich stellt eine dauernde und herausfordernde Missachtung des AdelsaufhG iVm der AdelsaufhVA dar).

2.2. Kennzeichenrechtliche Beurteilung

Die Domains „caxino.at“, „spinz.at“, „wheelz.at“ und „wildz.at“ enthalten die Begriffe *Caxino*, *Spinz* bzw *Wheelz/Wildz*, die in Österreich und der EU für Glücksspieldienstleistungen (Sportwetten, Online-Casino etc.) markenrechtlich geschützt sind. Eine Nutzung in diesem Bereich würde mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine Markenverletzung darstellen (§ 10 Markenschutzgesetz, Art. 9 UMV). Es bestehen daher folgende **Risiken bei der Nutzung**

- **Identische oder ähnliche Dienstleistungen:** Alles, was auch nur im weiteren Sinne mit *Wetten*, *Glücksspiel*, *Gaming*, *Lotterien* oder *eSports-Betting* verbunden ist, ist tabu.
- **Branchennähe:** Auch „Randbereiche“ wie Affiliate-Marketing für Wettanbieter, Online-Spielportale, Tippspiel-Plattformen oder „Gamification“-Angebote könnten vom Markeninhaber als verwechslungsfähig beanstandet werden.
- **Irreführungsgefahr:** Selbst dann, wenn man ein nicht-verwandtes Angebot betreibt, aber die Website so gestaltet, dass der Eindruck entsteht, es handle sich um ein Glücksspielportal, droht eine Untersagung wegen Täuschung oder Rufausbeutung.

Konkret auf die vorliegende, im Einzelfall vorzunehmende Domainbewertung bezogen, besteht für die Domains „caxino.at“, „spinz.at“, „wheelz.at“ und „wildz.at“ gerade im Fall

der Doppelidentität (Zeichenidentität und Branchengleichheit) eine potenzielle Markenrechtsverletzung. Der Erwerber nach Zuschlagserteilung wäre allfälligen markenrechtlichen Ansprüchen aus „CAXINO“, „SPINZ“, „WHEELZ“ und „WILDZ“ ausgesetzt, die konkret allerdings von der Verpflichteten geltend gemacht werden müssten. Dieser Geltendmachung stünde uU der Einwand der gesetzwidrigen Verwendung ohne Glücksspiellizenz zumindest in Österreich gegenüber. Eine gesetzwidrige oder bösgläubige Markenrechtsverwendung führt zivilrechtlich dazu, dass dem Markenrechtsinhaber ein Untersagungsrecht gemäß § 10 MSchG bzw. § 9 UWG verwehrt ist (vgl. OGH 4 Ob 17 Ob 10/09h).

Es bestehen demgegenüber **zahlreiche mögliche zulässige Verwendungen, die keine Markenkollision bedeuten**. Um Markenrechte nicht zu verletzen, müsste die Nutzung **branchenfern** erfolgen und klarstellen, dass keinerlei Bezug zum Glücksspiel besteht.

Zur Marke „wheelz“ ist zu betonen, dass der Begriff in üblicher Schreibweise (mit „s“, aber auch „z“ [US-amerikanisch]) zum Grundwortschatz der englischen Sprache gehört und daher idR nur in Verbindung mit grafischen Elementen monopolisierbar ist. Sollte überhaupt eine originäre Kennzeichnungskraft bestehen, reduziert die allgemeine Verständlichkeit den Schutzzumfang erheblich, sodass letztlich auch hier lediglich Doppelidentitäten zu berücksichtigen sind.

Es bestehen daher insgesamt für alle vier Second-Level-Domains **zahlreiche, klar branchenferne und markenrechtlich unkritische Nutzungsmöglichkeiten**, in denen und insoweit jeder Bezug zu Glücksspiel, Wetten, Casino-ähnlichen Diensten und jeglicher Glücks-/Zufallssymbolik konsequent ausgeschlossen wird.

Im Folgenden zahlreiche **zulässige Nutzungsszenarien**, differenziert nach Domains:

A. „caxino.at“

- 1. Tourismus & Geografie (zulässig bei klarer Kontexttrennung)**
- 2. Persönlicher Name und Ort**
- 3. Kunst & Satire**
- 4. Bildung & Wissenschaft**
- 5. Tier- oder Naturschutzprojekte**
- 6. Musik / Entertainment ohne Glücksspielbezug**
- 7. Gastronomie (branchenfern)**
- 8. IT/Tech/Software**

9. Religiöse/philosophische Inhalte

10. Vollständig andere Akronymbedeutungen

B. „spinz.at“

1. Schwangerschaft & Familie

2. Coaching & Persönlichkeitsentwicklung

3. Unternehmensberatung

4. Psychologie/Verhalten

5. Kunst & Literatur

6. Eventplanung

7. IT-Startup (Kunstwort)

8. Architektur / Design

9. Kunstprojekt

10. Bildungsplattform

11. Maschinenbau

C. „wheelz.at / wildz.at“

Der Bezug zum “Glücksrad” (= Wheel of Fortune) ist zwar im Wort “wheelz” angelegt, lässt aber ebenfalls Raum für zahlreiche zulässige Nutzungen:

1. E-Mobility / Fahrrad / Scooter Shop

2. Autovermietung / Mobility-as-a-Service

3. Skateboard-/Lifestyle-Brand

4. Logistik-/Transportplattform

5. Rollstuhl-/Reha-Technik

6. Kinderprodukte (Laufräder etc.)

D. „wildz.at“

Bei „wildz“ im digitalen Bereich (z.B. Software) besteht ein mittleres Restrisiko, wenn die Marke auch in Klasse 9 oder 42 geschützt ist. Es sind aber auch hier zahlreiche, markenferne Nutzungen möglich:

1. Outdoor-/Adventure-Marke

2. Naturkosmetik / Bio-Produkte

3. Wildtier-/Naturschutzplattform

4. Extremsport-Brand

5. Streetwear / Fashion

6. Event-/Festivalmarke

7. Tourismus (z. B. Alpen-Erlebnisse)

Die Domains „caxino.at“, „spinz.at“, „wheelz.at“ und „wildz.at“ sollten *nicht* im Glücksspiel- oder Sportwettenbereich verwendet werden. Zulässig sind hingegen zahlreiche Nutzungen, die eindeutig außerhalb dieser Branche liegen, vorzugsweise mit einem eigenständigen Bedeutungsgehalt der Begriffe „caxino“ und „spinz“ (z. B. als Akronym, Fantasiename oder technisches Projekt bzw. Schlicht „Erwartung[shaltung]“). Wichtig ist eine klare Abgrenzung, um jede Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Domain	Branchenferne Nutzung	Risiko
caxino.at	SaaS / Tech / AI / Beratung	gering
caxino.at	Kunst-/Kreativplattform	gering
spinz.at	Fitness / Cycling / Musik	sehr gering
spinz.at	EdTech / Physik / Content Tools	sehr gering
wheelz.at	Mobility / Fahrzeuge / Transport	sehr gering
wheelz.at	Lifestyle / Sport / Reha	sehr gering
wildz.at	Outdoor / Natur / Tourismus	gering
wildz.at	Fashion / Events / Lifestyle	gering

Für die Risikoeinschätzung wird von der durch die Erfahrung bestätigten Grundannahme ausgegangen, dass die Glücksspielmarken sind oft stark geschützt sind, der Schutz aber primär branchenbezogen wirkt und damit sachlich begrenzt ist. Wenn kein Glücksspiel, keine Spiele, keine Gamification, keine Belohnungsmechanismen und keine ähnliche Unterhaltungssoftware verwendet wird, wie zB in den dargestellten Nutzungen für die oben dargestellten Bereiche, dann besteht eine geringe bis gar keine Ähnlichkeit bzw. Verwechslungsmöglichkeit im markenrechtlichen Sinn.

Die Ausübung der Rechte, die aus dem Vertragsverhältnis mit der NIC AT GmbH, d.h., der Domainvertrag, welcher gepfändet wurde, kann daher zwanglos ohne Eingriff in Namens- oder Markenrechte erfolgen.

2.3. Zu- und Abschläge

Die Ausübung der Rechte, die aus dem Vertragsverhältnis mit der NIC AT GmbH, d.h., der Domainvertrag, welcher gepfändet wurde, kann daher zwanglos ohne Eingriff in Namens- oder Markenrechte erfolgen.

Eine überprüfende Domainbewertung ergibt daher zusätzlich zu den dargestellten Kriterien des Sachverständigengutachtens vom 23.04.2025 **keine Zu- oder Abschläge** prozentueller Art, die die Schätzwerte und damit die Ausrufpreise einer Domain-zwangsvollstreckung verändern.

3. Schätzwert

Aufgrund der vorstehenden Analyse der Domainnamen betragen die Schätzwerte für

caxino.at: 4.000,00 EUR (in Worten: Euro viertausend)

spinz.at: 1.200,00 EUR (in Worten: Euro eintausendzweihundert)

wheelz.at: 1.800,00 EUR (in Worten: Euro eintausendachthundert)

wildz.at: 1.500,00 EUR (in Worten: Euro eintausendfünfhundert)

Der Schätzwert bezeichnet den Wert des Domainnamens, wie er nach einer durchgeführten Faktorenanalyse für fair sowohl für einen Käufer als auch für einen Verkäufer erachtet wird, dies einschließlich der – soweit möglich – der Berücksichtigung von Marken, Namens- oder sonstigen Kennzeichenrechte.

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die bei der österreichischen Domainverga-
bestelle registrierten Domainnamen „caxino.at“, „spinz.at“, „wheelz.at“ und „wildz.at“
der zwangsweisen Verwertung durch Verkauf zugeführt werden können.

a) Es besteht die tatsächliche Möglichkeit der Ausübung der Rechte aus dem Vertrags-
verhältnis der Verpflichteten mit der NIC AT GmbH durch Dritte ohne Eingriff in Na-
mens- oder Markenrechte, da außerhalb der jeweiligen kennzeichenrechtlichen Gren-
zen eine tatsächliche Verwendung denkbar ist.

b) Unter Bedachtnahme auf die kennzeichen- und wettbewerbsrechtlichen Rahmen-
bedingungen sowie daraus allfällig hypothetisch möglicher Rechtsverletzungen be-
trägt der ermittelte Schätzwert

(1) caxino.at:	4.000,00 EUR (in Worten: viertausend Euro)
(2) spinz.at:	1.200,00 EUR (in Worten: eintausendzweihundert Euro)
(3) wheelz.at:	1.800,00 EUR (in Worten: eintausendachthundert Euro)
(4) wildz.at:	1.500,00 EUR (in Worten: eintausendfünfhundert Euro)

Mit freundlichen Grüßen

Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele